

Satzung des Vereins Bricking Bavaria e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bricking Bavaria" - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll beim Amtsgericht München eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins:

- (1) Die Planung und Durchführung von Ausstellungen mit dem Thema LEGO[®]-Modellbau.
- (2) Die gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung des Hobbies LEGO[®]-Modellbau.
- (3) Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (4) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Kosten von Ausstellungen können auch durch Ausstellungsvergütungen und den Verkauf von Souvenirs, Eintrittskarten, usw. gedeckt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen die durch die Vereinstätigkeit begründet sind können ihnen auf Nachweis erstattet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Natürlichen Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen werden.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.

(2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

(3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss erfolgt auch, falls der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt und die zweite Mahnung zur Zahlung des selbigen verfristet ist.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei voll geschäftsfähigen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- der 1. Vorsitzende

- der Schatzmeister

- der Schriftführer

- gegebenenfalls weitere Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Organisation der Veranstaltungen einschließlich der Delegation von Teilaufgaben,
5. die Buchführung,
6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Beurkundung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt in Textform durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Sternstunden e.V. München oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§11 Schiedsvereinbarung

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Heimstetten, den 13.11.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder: